- 58. 1. Sat ein Aftionar, ber zugleich Borftandsmitglieb ift, Stimmrecht, wenn die Generalversammlung über seine vorzeitige Abbernfung Beichluß fassen soll?
- 2. Enthält § 626 BGB. zwingendes Recht? Rann die Kündigung aus wichtigen Gründen dadurch erschwert werden, daß Bermögensnachteile an die Ausübung des Kündigungsrechts geknüpft werden? Berftüßt es gegen die guten Sitten, wenn vereinbart wird, daß das Borftandsmitglied einer Aktiengesellschaft ohne Schadlos-haltung nur dann entlassen werden kann, wenn es Handlungen begeht, die den Berlust der dürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben?
- 3. Ift es ein wichtiger Grund zur Entlassung, wenn bas Borftandsmitglied burch eine vorgeschobene Person mit ber Altiengeschlichaft Spekulationsgeschäfte macht?

\$\text{HBB. } \\$\\$\ 252 \text{Abf. } 3, 231 \text{Abf. } 3. \text{BBB. } \\$\ 626.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Februar 1911 i. S. B. u. Chr. (Bell.) w. E. C. B. Aftiengesellsch. in Liqu. (Rl.). Rep. I. 387/10.
 - L Landgericht Hamburg, Kammer für Hanbelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Alage hatte Gelbforberungen zum Gegenstanbe, die des näheren hier nicht interessieren. Die Bellagten erhoben aufrechnend und widertlagend Gehaltsansprüche. Sie waren nämlich auf Grund von Berträgen als Borstandsmitglieder der flagenden Attiengesellschaft für die Dauer von 10 Jahren angestellt. Das Gehalt B.'s war in einem Rachtrage auf 22500 M, das Chr.'s auf 12500 M jährlich erhöht worden. Ferner war vereindart, daß sie im Falle einer Entlassung vor Ablauf des Bertrages, einerlei aus welchen Gründen, jedoch mit Ausnahme solcher, "welche eine Entziehung der bürger-

lichen Shrenrechte gur Folge haben", ihr Gehalt bis jum Ende ber Bertraaszeit fofort in bar ju beanfpruchen hatten. Rach bem Statute ber Gefellichaft ftanb bie Entlaffung ber Borftanbemitglieber ber Generalversammlung gu, und zwar mußte ber Befchluß mit einer Mehrheit von drei Bierteln bes vertretenen Gefellichaftstapitales gefaßt werben. Am 6. Oftober 1908 wurde in ber Generalversammlung über ben sagungsgemäß angekundigten Antrag, bas Dienstverhaltnis ber Betlagten aufzuheben, abgeftimmt. für ben Antrag murben 639 Stimmen abgegeben; bagegen ftimmte ber Beflagte B. mit 295 eigenen Stimmen, ein Bertreter B.'s mit 5 weiteren Stimmen und ein anderer Aftionar mit 1 Stimme. Das Berufungsgericht nahm an, daß damit die im Statute geforberte Debrheit erreicht fei, weil bie von B. felbft und bie von feinem Bertreter abgegebenen Stimmen nach § 252 Abf. 3 BBB. nicht mitzugablen feien. Die Magerin war ber Anficht, bag mit bem Beschluffe ber Generalverfammlung bas Rechtsverhaltnis ju ben Beflagten für bie Rufunft ohne Berpflichtung jur Schadloshaltung aufgehoben fei, weil bie Entlassung aus wichtigen Gründen, nämlich wegen grober Pflichtwidrigkeiten ber beiben Beklagten, erfolgt fei. Cor. machte geltenb, baß die Rlägerin feinen wichtigen Grund gur Entlaffung gehabt habe, bağ ihm aber, felbft wenn bies ber Rall fein follte, auf Grund bes Anftellungsvertrages bie fofortige Bablung feines Gehaltes für bie Reit bis jum 7. September 1914 im Gefamtbetrage von 75000 M gebuhre, ba teinenfalls Entlaffungsgrunde vorlagen, welche bie Entgiehung ber bürgerlichen Chrenrechte gur Folge batten.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen der Klägerin. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Es trat der Klägerin darin bei, daß der Entlassung ein wichtiger Grund zur Seite siehe und daß damit weitere Gehaltsansprüche entsielen, weil die von den Beklagten angerusene Bestimmung ihres Anstellungsvertrages gegen § 626 BGB., sowie gegen die guten Sitten verstoße und daher undeachtlich sei. Der wichtige Grund zur Entlassung Chr.'s wurde darin gesunden, daß sich dieser an Spekulationsgeschäften B.'s beteiligt hatte, die in den Seschästsbereich der Klägerin sielen und die B. durch eine vorgeschobene Person mit der Klägerin selbst, also im entgegengesesten Sinne wie diese spekulierend, gemacht hatte. Die Revision Chr.'s wurde zurückgewiesen aus solgenden

Grünben:

"Für die Revisionsinstanz kommt nur die vom Beklagten teils im Wege der Aufrechnung, teils im Wege der Widerklage geltend gemachte Gegenforderung auf Gehaltszahlung für die Zeit nach dem 6. Oktober 1908 in Betracht. . . Was die Aberkennung dieser Gegenforderung betrifft, so handelt es sich um drei Fragen:

- 1. Ift bie Entlaffung bes Beklagten Chr. rechtswirtsam beschloffen?
- 2. Ist die Klaufel des Anstellungsvertrages rechtswirksam, wonach ihm der Gehalt dis 1914 zu bezahlen ist, sofern die Entlassung nicht auf Handlungen beruht, welche mit dem Berluste der bürgerslichen Shrenrechte bedroht sind?
- 3. Satte bie Rlägerin einen wichtigen Grund gur Entlaffung?
- 1. Bezüglich der ersten, vom Berusungsgerichte bejahten Frage hat die Revision keinen Angriff erhoben. Dem Berusungsgerichte ist auch unbedenklich beizutreten. Es kommt darauf an, ob sich B. an der Abstimmung über die sofortige Entlassung der beiden Beklagten als Mitglieder des Borstandes beteiligen durste. Durste er es nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, so sind die von ihm oder für ihn abgegebenen Stimmen nicht zu zählen, und der Antrag auf Entlassung hat alsdann die stautenmäßige Mehrheit erlangt. Das Reichsgericht hat in den Entsch. in Zivils. Bd. 60 S. 172 außegesprochen, daß ein Altionär nicht gehindert sei, dei seiner eigenen Wahl als Mitglied des Aussichtsrates mitzuwirken, weil es sich dabei vorwiegend um Bildung eines Gesellschaftsorgans handle und regelmäßig ein Widerstreit der wechselseitigen Interessen nicht bestehe. Dasselbe wird von der Wahl zum Mitgliede des Borstandes gelten müssen.

Wgl. auch das Urteil des II. Zivilsenats in den Entsch. des RS.'s Bd. 74 S. 276, betr. die Wahl zum Geschäftsführer einer Gesellsch. m. b. S.

Ob aber auch bann, wenn es sich barum hanbelt, ein Mitglieb bes Borstandes in Gemäßheit bes § 281 HGB. vor Ablauf der vertragsmäßigen Amtsdauer abzurufen, ist schon zweiselhaft. In der Regel wird bann das Borstandsmitglied mit seiner Amtsniederlegung nicht einverstanden sein, während von der andern Seite behauptet wird, daß diese im Interesse der Gesellschaft geboten sei. Ein mindestens moralisches Interesse des Borstandsmitgliedes an Behauptung seiner Stellung wird bei solcher Sachlage nicht zu leugnen sein, und damit wird regelmäßig der Interessensonstift vorliegen, dessen bestimmenden Einfluß auf das Wahlergebnis § 252 Abs. 3 HBB. auszuschließen bezweckt.

Indes bedarf es ber Entscheidung eines solchen Ralles bier nicht. Nach ber Resistellung bes Oberlandesgerichts handelte es fich bier um die Frage, ob bas Dienftverhaltnis ber beiden Beklagten wegen wichtiger Grunde, nämlich auf Grund ichwerer Bflichtverletzungen. ohne Einhaltung einer Ründigungsfrift aufgehoben werben follte, und es war bereits ein Antrag ber Gefellschaft auf Erlassung einer einftweiligen Berfügung gestellt worben, wonach aus biefem Grunde bie Beflagten ihres Amtes vorläufig enthoben werben follten. Es fonnte auch nach Lage ber Sache nicht zweifelbaft fein, bak ber Auffichtsrat und die Aftionare, welche die sofortige Amteniederlegung ber Beklaaten forberten, bies in bem Sinne taten, bağ bas Dienftverhältnis obne Schabloshaltung ber Beklagten aufzuheben fei, und baf bie Beklagten fich biefer Forberung entschieben wibersetten. Materiell handelte es fich somit um die Frage, ob ber bereits gegen bie Beklagten von der Gesellschaft im Bege eines Antrages auf einstweilige Berfügung anhängig gemachte Rechtsftreit, in bem es fich um febr erhebliche Bermogensintereffen beiber Teile handelte, weiter verfolgt, ober fallen gelaffen werben follte. Die Befchluffaffung betraf baber nicht nur ein mit ben Bellagten vorzunehmenbes Rechtsgeschäft -Rundigung auf fofort —, fonbern auch die Ginleitung eines Rechtsftreites zwischen ihnen und ber Gesellschaft, und es bestand in biefer Beziehung ein erheblicher Biberftreit ber beiberfeitigen Intereffen. Daß in einem folden Kalle, wo bas berechtigte Interesse bes Aftionars. an ber Bilbung ber Gefellichaftsorgane mitzuwirken, weit zurudtritt hinter bem Interesse ber Gesellschaft, ihre Beschluffe nicht burch unfachliche und gegnerische Beweggrunde bestimmt zu feben, § 252 Abs. 3 Anwendung findet, bat bas Oberlandesgericht mit Recht angenommen. War hiernach B. von ber Abstimmung überhaupt ausgeschloffen, fo tommen feine Stimmen für ben gefaßten Beschluß auch insoweit nicht in Betracht, als er sich gegen den Beklagten Chr. richtete.

2. Ebenso ist den Erwägungen des Obersandesgerichts, aus denen die streitige Rlausel des Anstellungsvertrages für unwirksam

erklart wurde, im wesentlichen beizustimmen. Der Senat hat bereits in ben Enisch. in Bivilf. Bb. 69 S. 365 ben absoluten Charafter bes § 626 BBB. betont. Dem Gefete liegt ber Gebante jugrunde. bag bei bem auf eine gemiffe Dauer berechneten und auf beiberfeitigem Bertrauen begrundeten Dienstverhaltniffe nichtvorbergesebene Umftanbe eintreten konnen, welche bie fofortige Aufhebung bes Berhaltniffes erheischen, wenn nicht bas Interesse ber einen ober andern Bartei in unbilliger Weise geschäbigt werben soll. Weil aber bas Gefet mit unvorhergesehenen Ereignissen rechnet und bie Billigkeit entscheiben laffen will, ift es unzuläffig, bas Runbigungsrecht aus wichtigen Gründen im voraus auszuschließen ober zu beschränken. Auch wenn bie Parteien baruber einig waren, bag gewiffe Grunbe gur Aufhebung nicht berechtigen follten, fo tann bies boch nicht ausschließen, daß bei besonderer Gestaltung der Berhältnisse auch solche Grunde bie Aufhebung berbeiführen; die Vereinbarung tann nur als Moment bei ber Entscheidung über bie Frage ber Wichtigkeit in Betracht gezogen werben. (In ber Literatur find allerdings vielfach andere Anfichten vertreten. Bal. Staub-Ronige 8 70 Anm. 10: Staubinger § 626 Anm. 8; Lotmar, Arbeitsvertrag Bb. 1 S. 616fig; Pland § 626 Bem. 8 a. E.)

Nun hat allerdings ber Anftellungsvertrag der Beklagten bas sosortige Kändigungsrecht wegen wichtiger Gründe nicht direkt ausgeschlossen; er hat es aber dadurch in unzulässiger Weise beschränkt, daß er der Sesellschaft für die wichtigsten Fälle der Ausübung eine Vertragsstrase auferlegte, die dei beiden Beklagten insgesamt fast einem Drittel ihres Aktienkapitales gleichkommen konnte. Daß auch eine solche Beschränkung der Freiheit der Entschließung, die das Gesetz gewahrt wissen will, nichtig ist, hat der Senat bereits sur den ähnlich liegenden Fall des § 723 Abs. 3 BBB. in den Entsch. in Bivils. Bb. 61 S. 828 ausgesprochen.

Dem Berufungsgerichte muß aber auch barin beigeftimmt werben, baß die streitige Klausel gegen die guten Sitten verstößt und daher auch nach § 188 BGB. nichtig ist. Indem sich die Beklagten das Recht ausbedangen, im Falle ihrer Entlassung aus wichtigen Gründen für die ganze Vertragszeit, die von vornherein auf 10 Jahre vereindart war, ihr volles Gehalt weiter zu beziehen, sofern sie nur nicht Handlungen begingen, die mit dem Verluste der bürgerlichen

Shrenrechte bedroht waren, ließen sie sich gewissernaßen im voraus einen Freibrief sür alle denkbaren Pflichtverlezungen, auch gröblichster Art, mit Ausnahme der erwähnten Handlungen, ausstellen, der nicht nur ihr Berantwortungsgefühl erheblich schwächen mußte, sondern sie unter Umständen sogar dafür belohnte, daß durch ihre Schuld das Dienstverhältnis für die Klägerin unerträglich wurde. Eine solche mit der verantwortungsvollen Stellung des Vorstandes einer Attiengesellschaft unvereindare Vertragsbestimmung muß als unsittlich bezeichnet werden.

3. Das Berufungsgericht ftellt fest, daß bie Bellagten gemeinschaftlich in vier Rallen, wo es fich um recht erhebliche Betrage bandelte, nicht nur, gegen § 236 BBB. verftogend, auf dem Geschäftsgebiete ber Rlagerin eigene Spekulationsgeschäfte gemacht haben, fondern babei auch burch eine vorgeschobene Berson mit der Rlägerin selbst tontrabieren liegen, so bag also ihre Spekulation eine bem Interesse ber Rlagerin entgegengesette Tenbeng batte. Sie nahmen ber von ihnen felbst vertretenen Rlagerin ohne Aquivalent eine Bare ab, von ber fie erwarteten, bag fie im Rurfe fteigen werbe, und festen jugleich bie Rlagerin ber Gefahr aus, burch Rreditgewährung Berlufte ju erleiben. Mit Recht bat bas Berufungsgericht in biefer Sandlungs. weise ber Beklagten einen so groben Bertrauensbruch in ihrer Gigenschaft als Borftandsmitglieder ber Rlägerin erblicht, bag banach ihre fofortige Entlassung ohne Entschäbigung gerechtfertigt erschien. auch die Absicht der Bellagten auf eine Bermögensbeschädigung ber Rlagerin gerichtet war, hat bas Berufungsgericht nicht angenommen; bies brauchte auch nicht feftgestellt zu werben, um einen groben Bertrauensbruch ber Beklagten zu begrunden. Daber tommt es nicht barauf an, ob bie Begentontrabenten ber Rlagerin bei ben fraglichen Befcaften gur Beit des Abschluffes mehr ober weniger freditwurbig waren."